

Referat/Amt:

V/50/VOA

Bearbeitet von:

Herrn Vierheilig

Tel.Nr.:

0 91 31 / 86-2249

---

**Einführung eines „Erlangen-Passes“ zur Integration  
bedürftiger Menschen  
hier: Zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 127/2005 vom 05.07.2005**

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis
						einstimmig für gegen
SGA	05.10.2005	X			X	Einbringung

---

**Beteiligungen**

Amt 50

---

**Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investitionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä  
sind verpflichtend!**

**A 1. Einmalige Kosten:**

**2. Jährliche Folgekosten:**

**B Personalaufwand bzw. Personalkosten zur Erstellung des Antrages / der Beschlussvorlage zusätzlich Kosten für andere Dienststellen/Dritte, soweit quantifizierbar:**

vorerst keine

I.

**Gutachten des Sozialbeirates**

**am 05.10.2005**

einstimmig/ mit \_\_\_\_\_ gegen \_\_\_\_\_ Stimmen

**Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses**

**am 05.10.2005**

einstimmig/ mit \_\_\_\_\_ gegen \_\_\_\_\_ Stimmen

Alternative 1:

Dem Vorschlag zur Einführung eines „Erlangen-Passes“ für bedürftige Bürgerinnen und Bürger Erlangens wird nicht gefolgt. Die künftig mögliche Ausstellung einer Bescheinigung über den Hilfebezug gleichzeitig mit jeder Bescheiderteilung nach SGB II, SGB XII oder Wohngeldgesetz reicht aus, um alle derzeit bestehenden Ermäßigungsmöglichkeiten für Bedürftige in Anspruch nehmen zu können. Darüber hinausgehende oder umfangreichere Ermäßigungen sind - insbesondere angesichts der derzeitigen Haushaltslage – nicht vorgesehen. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 127/2005 vom 05.07.2005 ist damit bearbeitet.

### Alternative 2:

Auf den SPD-Fraktionsantrag hin wird die Verwaltung beauftragt, mit Sport- und Bäderamt, Stadtbücherei, Volkshochschule, Erlanger Stadtwerke, Kulturamt und weiteren in Betracht kommenden Veranstaltern zu verhandeln, um eine möglichst 50%ige Ermäßigung der Eintrittskosten und Benutzergebühren für alle bedürftigen Menschen in Erlangen zu erreichen. Die Kosten für die Ausstellung eines „Erlangen-Passes“ (einfache Bescheinigung, Magnetstreifenkarte, Chipkarte im Scheckkartenformat) sollen rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen 2007 dargestellt werden. Ebenso sollen die, durch die ausgehandelten Ermäßigungen verursachten Kosten und ihre haushaltstechnische Abwicklung zu den Haushaltsberatungen 2007 aufgezeigt werden. Die Einführung des Erlangen-Passes muss dann im Stadtrat beschlossen werden, zeitgleich mit den eventuell erforderlichen Änderungen städtischer Gebührensatzungen und Entgeltordnungen.

**SGA** Vorsitzende/-r:

Berichtersteller/-in:

## II. Sachbericht

Unter Hinweis auf das Beispiel des Nürnberg-Passes schlägt die SPD-Stadtratsfraktion mit dem Antrag Nr. 127/2005 vom 05.07.2005 die Einführung eines „Erlangen-Passes“ vor. Er soll an bedürftige Personen in Erlangen ausgegeben werden, um einen verbilligten Zugang Bedürftiger zu Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie Sportstätten zu ermöglichen. Dadurch soll der Ausgrenzung armer und bedürftiger Personen entgegen gewirkt, ihr gleichberechtigter Zugang zu Bildung, Kultur und Gesundheitsförderung erleichtert sowie ihre Integration und gleichberechtigte Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gewährleistet werden.

Der Vorschlag zur Einführung eines Erlangen-Passes wird gleichzeitig als Beitrag zum lokalen Bündnis für Familie verstanden. Die Verwaltung soll deshalb beauftragt werden, Vorschläge zur Definition des begünstigten Personenkreises zu unterbreiten sowie Vorschläge zur Finanzierung und Vereinbarung entsprechender Vergünstigungen mit den betroffenen Ämtern und Dienststellen aufzeigen. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen soll möglichst bereits zu den Haushaltsberatungen 2006 vorgelegt werden.

### Das Beispiel „Nürnberg-Pass“:

In der Nachbarstadt Nürnberg gibt es bereits seit 1986 den so genannten Nürnberg-Pass, der in der Vergangenheit für insgesamt ca. 34.000 Personen ausgestellt wurde. Er wurde – soweit möglich – für alle betroffenen Personen von Amtswegen ausgedruckt und zugestellt – zum Teil jedoch auch erst aufgrund einer förmlichen Antragstellung.

Anspruch auf den Nürnberg-Pass hatten in der Vergangenheit (bis 31.12.2004) folgende Personengruppen:

1. Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt
2. Empfänger von Arbeitslosenhilfe
3. Sog. „Minderbemittelte“, deren anrechenbares Einkommen den Sozialhilferegelsatz nur um maximal 10% überstieg
4. Heimbewohner mit Anspruch auf den sog. Barbetrag nach Bundessozialhilfegesetz
5. Nicht getrenntlebende Ehegatten der Personen aus Ziffern 1 bis 3

6. Im elterlichen Haushalt lebende unverheiratete Kinder, deren anrechenbares Einkommen den Sozialhilferegelsatz nur um maximal 10% übersteigt, wenn die Eltern gleichzeitig den Personenkreis nach Ziffer 1 bis 3 angehören
7. Pflegekinder mit Pflegegeldanspruch nach SGB VIII oder BSHG
8. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
9. Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen nach § 8 Bundesvertriebenengesetz
10. Insassen der Justizvollzugsanstalt Nürnberg, denen Ausgang oder Urlaub gewährt wird
11. Bewohner des Internats von Reha-Einrichtungen oder gleichartigen Einrichtungen

Durch die Abschaffung des Bundessozialhilfegesetzes zum 01.01.2005 und das gleichzeitige Inkrafttreten von SGB XII und SGB II (Hartz IV) war die Stadt Nürnberg gezwungen, sowohl den Kreis der Anspruchsberechtigten neu zu definieren, wie auch das technische Verfahren zur Ausstellung des Nürnberg-Passes auf ausschließliche Ausstellung auf gesonderten Antrag hin umzustellen (da Nürnberg keine Optionskommune ist und das SGB II deshalb von einer Arbeitsgemeinschaft zusammen mit der Arbeitsagentur vollzogen wird, werden alle Daten von SGB II-Empfängern nur noch in der Software der Bundesagentur für Arbeit geführt – der automatische Zugriff der Stadtverwaltung auf diese Datenbestände zum Zweck der Ausstellung des Nürnberg-Passes begegnet jedoch datenschutzrechtlichen Bedenken).

Die notwendigen Änderungen hat der Nürnberger Stadtrat in seiner Sitzung vom 20.07.2005 beschlossen. Danach wird der Nürnberg-Pass künftig nur noch auf gesonderten Antrag hin ausgestellt, und zwar in der Form einer Magnetstreifenkarte im Scheckkartenformat. Diese Umstellung wird nicht unerhebliche zusätzliche Personal- und Sachkosten verursachen, unabhängig davon ob der neue Nürnberg-Pass künftig von einer städtischen Dienststelle unmittelbar oder von einer Fremdfirma ausgedruckt und per Post versandt wird.

Der Kreis der künftig berechtigten Personen wird nach der neuen Nürnberger Regelung in etwa mit dem Personenkreis deckungsgleich sein, der nach dem neuen Rundfunkstaatsvertrag (in Kraft seit 01.04.2005) Anspruch auf Befreiung von den Rundfunkgebühren hat:

1. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe für Nichterwerbsfähige sowie Grundsicherung im Alter und bei vollständiger, dauerhafter Erwerbsminderung)
2. Empfänger von laufenden Hilfen nach SGB II (Hartz IV) mit Ausnahme der Empfänger eines befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II und von Einstiegsgeld nach § 29 SGB II
3. Bewohner stationärer Einrichtungen mit Anspruch auf den Barbetrag nach § 35 Abs. 2 SGB XII
4. Empfänger von laufenden Leistungen nach § 27a Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge)
5. Pflegekinder mit Anspruch auf Pflegegeld nach SGB VIII oder SGB XII
6. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Insgesamt wird sich die Anzahl der Berechtigten nach Schätzungen der Nürnberger Stadtverwaltung künftig auf ca. 54.500 Personen belaufen, wobei erwartet wird, dass bis zu 75% der Berechtigten davon auch Gebrauch machen werden.

Die Definition des berechtigten Personenkreises ist in Nürnberg nahezu identisch mit vergleichbaren Regelungen in anderen Großstädten (z. B. Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Leipzig, Hannover, München), wobei in einigen Städten zwar Vergünstigungen gewährt werden, jedoch kein gesonderter Ausweis ausgestellt wird (z. B. Augsburg, Duisburg, Regensburg). Vergleichbar mit den Regelungen dieser anderen Städte ist in Nürnberg auch der Katalog der finanziellen Erleichterungen, zu denen der Besitz des Nürnberg-Passes berechtigt: In einer Vielzahl von städtischen Einrichtungen erhält der Besitzer eines Nürnberg-Passes eine 50%ige (teilweise aber auch eine geringere) Ermäßigung auf Eintrittspreise oder Benutzungsgebühren (z. B. Bäder, Tiergarten, Delphinarium, Bildungszentrum, Veranstaltungen des Kultur- und Freizeitamtes, Museen, Ausstellungen, Staatstheater, Musikschule, Stadtbibliothek). Weitere Ermäßigungen gibt es jedoch auch bei außerstädtischen Veranstaltungen und Einrichtungen wie z. B. verbilligte Monatskarten bei der VAG oder verbilligte Eintrittspreise ins Germanische National-

museum, zu Heimspielen des 1. FC Nürnberg (nur Stehplätze), zur Consumenta, zu Zirkussen oder anderen Veranstaltungen.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Ermäßigungen lassen sich jedoch im städtischen Haushalt Nürnberg nicht nachvollziehen. Sie werden nämlich aus dem Etat des Sozialamtes nicht ausgeglichen. Dies gilt sowohl für die anderen betroffenen Dienststellen, die ihre Einnahmeeinbußen aufgrund der gewährten Ermäßigungen selbst tragen müssen, bzw. von vorneherein in ihrem Budget einkalkulieren müssen. Dies gilt aber auch in gleicher Weise für die außerstädtischen Veranstalter und Einrichtungen, einschließlich der Nürnberg Verkehrsbetriebe.

### Zielsetzung eines städtischen Passes für bedürftige Bürgerinnen und Bürger

Nach der, dem SPD-Fraktionsantrag vom 05.07.2005 zugrunde liegenden Intention soll durch die Einführung eines Erlangen-Passes die Integration bedürftiger Menschen, ihre gleichberechtigte Teilhabe an allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens und der gleichberechtigte Zugang zu Bildung, Kultur und Gesundheitsförderung erleichtert, bzw. gewährleistet werden.

Aus der Sicht der Verwaltung erscheint es jedoch schwierig zu bewerten, ob mit den Vergünstigungen eines solchen Erlangen-Passes – die sich letztlich als geringfügige Erhöhung der städtischen Transferleistungen an Bedürftige darstellen – diese Ziele tatsächlich erreicht werden können. Zweifellos sind bedürftige Personen, die auf den Empfang staatlicher und städtischer Transferleistungen angewiesen sind, finanziell knapp ausgestattet und mit diesem finanziellen Niveau auf der Höhe der Regelsätze des SGB II und SGB XII nicht in der Lage, sich und ihrer Familie alle Wünsche bei der Teilhabe an gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Ereignissen zu erfüllen.

Andererseits ist es gerade Aufgabe dieser staatlichen und städtischen Transferleistungen nur ein Grundniveau dieser Versorgung sicherzustellen, wobei bei der Berechnung und Zusammensetzung der maßgeblichen Regelsätze auch ein angemessener Anteil für die Befriedung kultureller und gesellschaftlicher Bedürfnisse enthalten ist.

Es stellt sich somit die Frage, ob und inwieweit die mit der Einführung eines Erlangen-Passes verbundenen Ermäßigungen und die damit auf städtische Kosten gewährte Erhöhung der Transferleistungen geeignet sind tatsächlich eine intensivere Teilhabe bedürftiger Personen am gesellschaftlichen Leben zu bewirken oder ob sie letztlich nur eine Erhöhung des finanziellen Spielraums für Transferleistungsempfänger bedeuten (Mitnahmeeffekt). Es liegt auf der Hand, dass dies je nach betroffener Einrichtung oder Veranstaltung und je nach individueller, familiärer Situation unterschiedlich ausfallen kann. So ist z. B. nachvollziehbar, dass ein Besuch des Nürnberger Tiergartens mit Delphinarium, der für eine vierköpfige Familie regulär auf 35,- € , für Inhaber des Nürnberg-Passes aber auf 17,- € kommt, für Transferleistungsempfänger ohne diese Ermäßigung kaum in jedem Monat zu leisten ist. Andererseits erscheint es fraglich, ob die Ermäßigung einer VAG-Monatskarte um 3,80 € auf 28,- € wirklich zu einer intensiveren Nutzung des ÖPNV und zu einer intensiveren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beiträgt. Insbesondere für Kinder ist festzuhalten, dass viele städtische Einrichtungen bereits jetzt kostengünstige Tarife bereithalten (die Nutzung der Stadtbücherei ist bereits jetzt für Kinder kostenfrei). Alles in allem empfiehlt es sich deshalb nach Auffassung der Verwaltung bei einem möglichen Katalog von Ermäßigungen darauf zu achten, in welchem Fall lediglich eine finanzielle Erleichterung gewährt wird (mit der Folge, dass der Status eines Empfängers von Transferleistungen verbessert und der Anreiz diesen Status als Transferleistungsempfänger z. B. durch Aufnahme einer Arbeit wieder zu veranlassen, verringert wird) oder in welchem Fall derartige Ermäßigungen tatsächlich dazu beitragen, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu intensivieren und zu fördern (insbesondere zugunsten von Kindern).

### Weiteres Vorgehen:

Die Erfahrungen aus Nürnberg zeigen, dass mit der Einführung eines Erlangen-Passes ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden ist. Dies gilt auch dann, wenn – so wie in Nürnberg – die durch die gewährten Ermäßigungen bedingten Einnahmeverluste nicht aus dem Budget des Sozialamtes finanziert werden müssen, sondern aus den Budgets der betroffenen Fachämter und externen Einrichtungen vollständig getragen werden. Dies gilt erst recht, wenn ein möglicher Erlangen-Pass in Form eines speziellen Ausweises (Magnetstreifenkarte, Chipkarte) und nicht in Form einer bloßen Bescheinigung des Sozialamtes eingeführt werden sollte. Denn durch die vom Bayerischen Landtag kürzlich eingeführte Regelung eines Büchergeldes ist das Sozialamt ohnehin gezwungen eine solche Bescheinigung des Bezugs von SGB II, SGB XII oder Wohngeld einmal jährlich für alle Hilfeempfänger auszustellen (sie sind nach dem Gesetz von der Zahlung des Büchergeldes befreit und die Tatsache des Hilfebezugs ist der Schule durch Vorlage einer Bescheinigung des Sozialamtes nachzuweisen). Diese Bescheinigung kann dann von den Empfängern von Transferleistungen auch an anderen Stellen (z. B. bei der Erlanger Tafel) zur Erlangung von Vergünstigungen genutzt werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Empfänger von Transferleistungen ohnehin von der Zahlung von Rundfunkgebühren in Höhe von ca. 200,- € jährlich befreit sind. Es ist folglich auch darauf zu achten, dass der Anreiz durch Aufnahme einer Arbeit nicht mehr auf staatliche und kommunale Transferleistungen angewiesen zu sein, nicht durch den Verlust zusätzlicher Vergünstigungen unnötig erschwert wird.

Unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte kommt die Verwaltung zu der Auffassung, dass die Einführung zusätzlicher Vergünstigungen für Empfänger von Transferleistungen zur Förderung und Intensivierung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht durch flächendeckende Ermäßigungen, sondern nur durch gezielte Einführung von Ermäßigungen erwogen werden sollte (z. B. beschränkt auf Ermäßigungen bei Benutzungsgebühren für Kinder, z. B. in der Erlanger Sing- und Musikschule).

Infolge des unweigerlich damit verbundenen, großen Verwaltungsaufwandes bittet die Verwaltung deshalb vorab um eine Grundsatzentscheidung

- ob die Einführung eines Erlangen-Passes generell anzustreben ist und wenn Ja
- ob die Ausstellung einer schriftlichen Bescheinigung durch das Sozialamt – ebenso wie in verschiedenen anderen Städten – als ausreichend angesehen wird.

Die weiteren Überprüfungen, ob und in welchen Bereichen zusätzliche Ermäßigungen für Empfänger von Transferleistungen für eine intensivere Teilhabe bedürftiger Personen am gesellschaftlichen Leben zielführend sind und erreicht werden können, wird dann intensive Verhandlungen mit den betroffenen städtischen und außerstädtischen Stellen erfordern und sind dann – je nach Sachstand – dem Stadtrat zusammen mit eventuellen Änderungsvorschlägen für Gebührensatzungen, Benutzungsordnungen und sonstigen Vereinbarungen vorzulegen.

Nach den derzeit geltenden Gebührenreglungen sind bereits jetzt für Arbeitslose und „Sozialhilfeempfänger“ folgende Ermäßigungen vorgesehen:

Stadtbücherei: 50%, bis 18 Jahre generell kostenlos

städt. Bäder: 2,50 € statt 3,- €

Zehnerkarte 20,- € statt 25,- €

Dauerkarte 40,- € statt 50,- €

VHS: Ermäßigungsmöglichkeit auf Antrag im Einzelfall von 20%

Kindertagesstätten: ganz oder teilweiser Erlass möglich, wenn Aufbringung aus Familieneinkommen (§§ 82 ff SGB XII) nicht zumutbar ist

Stadtarchiv: Ermäßigung oder Befreiung im Einzelfall möglich bei Unbilligkeit

III. Amt 50 zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Kopie Amt 50 zum Vorgang